

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

Empfangsbevollmächtigter:

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: T 2021/60

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
- die Vorsitzende

- und die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 03. März 2022 entschieden:

1. **Die Beteiligte zu 1) und der Beteiligte zu 2) werden jeweils mit einem Verweis belegt.**
2. **Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.000 € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Überschreiten der 15-minütigen Bestätigungsfrist bei 3 Trade-Entry-Service-(TES)-Aufträgen im Oktober 2021 durch den Beteiligten zu 2).

Nach Ziff 4.4.(1) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland muss bei Geschäften für den Off-Book-Handel mittels TES-Orderfunktionalität die Bestätigung der Angebotsbedingungen innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der Angebotsbedingungen erfolgen.

Für den Monat Oktober 2021 stellte die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) bei den oben genannten Transaktionen drei Überschreitung der 15-minütigen Frist fest. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die von der Hüst erstellte Liste in den Behördenakten verwiesen.

Im Rahmen eines Auskunftersuchens durch die Hüst teilte die Beteiligte unter Bedauern der fahrlässigen Verspätungen durch ihren Händler mit, dass sie die Verantwortlichkeiten als Teilnehmerin der Eurex sehr ernst nehmen. Sie habe nach dem Vorfall unmittelbar Maßnahmen ergriffen, um künftige Überschreitungen zu vermeiden.

Unter dem 23. November 2021 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von den Vorfällen mit der Bewertung, dass 4.4.(2) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland verletzt sei.

Unter dem 22. Dezember 2021 gab die Geschäftsführung der EUREX Deutschland unter Einleitung des Sanktionsverfahrens den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, mit der rechtlichen Würdigung des Verstoßes gegen 4.4.(1) der Handelsbedingungen.

Die Beteiligte zu 1) - und in Vollmacht für den Beteiligten zu 2) - vertieft mit Bedauern ihre Stellungnahme gegenüber der Hüst bezüglich der verfahrensgegenständlichen drei Verstöße.

Sie bitte darum, wegen geringer Schuld jedenfalls ihren Händler nicht zu sanktionieren, da er- wie auch sie selbst - nicht an einem Sanktionsverfahren bislang beteiligt gewesen sei.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

Beide Beteiligte waren bislang in ein Sanktionsverfahren nicht involviert.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 2 S 1 Börsengesetz (BörsG).

Nach § 22 Abs 2 S 1 BörsG ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen. Sie muss sich das Handeln ihres Händlers, des Beteiligten zu 2), als für sie tätige Personen im Sinne der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen.

Der Beteiligte zu 2) hat fahrlässig gegen die börsenrechtliche Vorschrift des 4.4(1) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll, verstoßen.

Danach müssen die Angebotsbedingungen jeweils innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der Angebotsbedingungen bestätigt werden.

Die obige Regelung dient dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in integrires Handelsverhalten. Sie soll die eventuelle Ausnutzung eines Informationsvorteils gegenüber anderen Marktteilnehmern von vornherein ausschließen. Sie ist damit eine Vorschrift im Sinne des § 22 Abs. 2 S 1 BörsG.

Die Frist-Überschreitungen sind von der Beteiligten nicht bestritten. Der jeweilige Tatbestand ist somit erfüllt.

Dem Beteiligten zu 2) ist zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Er hätte die Regularien des Off-Book-Handels kennen und die auftretenden Fristüberschreitungen vermeiden müssen.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Form der Sanktion, das Belegen je mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Die 3 Fristüberschreitungen geschahen in einem Monat im Jahr 2021.

In der Gesamtschau sind die Verstöße deshalb nicht als außergewöhnlich gravierend anzusehen.

Der Sanktionsausschuss hat sich zusätzlich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Beteiligte hat unmittelbar Maßnahmen ergriffen, um zukünftig regelkonformes Verhalten sicherzustellen.

Es ist nicht zu erkennen, dass die Fristüberschreitungen absichtlich geschahen, um sich einen Vorteil zu verschaffen. Andere Marktteilnehmer wurden nicht nachweislich geschädigt.

Der Sanktionsausschuss hat vor allem in die Entscheidung eingestellt, dass die Fristüberschreitungen erstmalige Verstöße im Off-Book-Handel sind und beide Beteiligte ansonsten keine Verstöße begangen haben.

Allerdings erscheint es dem Sanktionsausschuss erforderlich, durch die ausgesprochenen Verweise den Beteiligten die Bedeutung der Einhaltung der Handelsbedingungen zu verdeutlichen, um künftige Verstöße zu vermeiden.

Eine Einstellung des Verfahrens wegen geringer Schuld insbesondere mit Blick auf den Beteiligten zu 2) als Händler der Beteiligten zu 1), wie von ihr angeregt, konnte nicht in Betracht gezogen werden. § 32 Abs. 1 Satz 2 Börsenverordnung sieht eine Einstellung des Verfahrens nur vor, wenn ein Verstoß nicht festgestellt werden kann. Dem Sanktionsausschuss fehlt insofern ein Entschließungsermessen.

Der jeweils ausgesprochene Verweis erscheint unter Abwägung der oben genannten Gesichtspunkte und unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§32 Abs. 1 S 1 der Börsenverordnung) angemessen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der BörsVO nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004, gültig ab 21.07.2009.

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen; die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3 des HVwKostG).

Beschluss Az.: T 2021/60

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland